



CH-3003 Bern BSV;

POST CH AG

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Aktenzeichen: BSV-D-51D73401/336
Sachbearbeiter/in: Nadine Hoch /
Bern, 28.03.2024

Stellungnahme Teilrevision des AHVG zur Anpassung der Hinterlassenenrenten der Eidgenössischen Kommission für Familienfragen EKFF

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Familienfragen nimmt als beratende und unabhängige ausserparlamentarische Kommission wie folgt Stellung zur Teilanpassung:

Die EKFF begrüsst die Beseitigung der Ungleichbehandlung von Frau und Mann bei den Hinterlassenenrenten, die zivilstandsunabhängige Herangehensweise, welche die Familienkommission auch in anderen Bereichen einfordert (Individualbesteuerung, Anpassung Familien- und Erbrecht etc.) sowie die Berücksichtigung der Vielfalt von Familienkonfigurationen bei der Ausgestaltung des Gesetzes.

Die jetzigen Bestimmungen stammen aus einer Zeit, in welcher Eltern praktisch immer verheiratet waren, der Ehemann zu 100% erwerbstätig war und die Ehefrau aufgrund von Betreuungs- und Familienarbeit zu 100% nicht-erwerbstätig. Heute sind nur noch 74% der Haushalte mit Kindern unter 25 Jahre klassische «Ehehaushalte». Zudem arbeiten heute 80% der Mütter, allerdings meist Teilzeit. Daten des Bundesamts für Statistik BFS aus dem Jahr 2022 zeigen jedoch auch, dass die Erwerbstätigkeit von Müttern meist geringfügig ist (50% der Mütter mit Kindern zwischen 0 und 12 Jahren üben eine Erwerbstätigkeit von weniger als 50% aus und etwa 20% sind gar nicht erwerbstätig).

Die Kommission befürwortet aufgrund der veränderten und sich weiterhin verändernden Familienrealitäten deshalb die Loslösung des Rentenanspruchs vom Zivilstand der Ehe hin zum Vorhandensein unterhaltsberechtigter Kinder bis 25 Jahre, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet, geschieden oder ledig sind oder im Konkubinatsleben leben.

Die EKFF setzt sich dafür ein, dass Familien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt werden. Diejenigen, die Familienleistungen erbracht haben, sollen auf keinen Fall beim Tod ihres Partners/ihrer

Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF
Nadine Hoch
c/o Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20, 3003 Bern
Tel. +41 58 484 98 04
nadine.hoch@bsv.admin.ch
www.ekff.admin.ch



Partnerin von Armut gefährdet sein. Dies scheint uns mit der jetzigen Teilrevision insbesondere bei den Übergangsregelungen noch nicht vollumfänglich erfüllt. Die EKFF bedauert, dass die Teilrevision zu stark zu Lasten der bestehenden Witwenrenten erfolgt und die Gleichbehandlung von Witwen und Witwern nicht in allen Punkten umgesetzt wird.

Besitzstandgarantie bei laufenden Renten früher gewähren

Die Vorlage sieht eine Besitzstandgarantie erst dann vor, wenn die betroffenen Personen bei Inkrafttreten der Reform 55 Jahre (oder 50 Jahre bei Bezug von Ergänzungsleistungen) und älter sind.

Für 45- bis 55-jährige verwitwete Personen ist es jedoch sehr schwierig, wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder eine (höherprozentige) Anstellung zu finden, wenn sie über längere Zeit nicht oder nur in geringem Umfang aufgrund von Betreuungsleistungen erwerbstätig waren. Zudem steigt das Risiko einer Langzeiterwerbslosigkeit ab Alter 45: Im Jahr 2018 waren 53 Prozent der nicht registrierten Langzeiterwerbslosen 45 Jahre und älter¹. Witwen sind zudem stärker von Prekarität betroffen als Witwer. Im Falle einer Verwitwung büssen Frauen rund 50% ihres Einkommens ein, Männer hingegen nur zwischen einem Viertel bis ein Drittel.²

- ➔ **Eine Mehrheit der EKFF erachtet eine Besitzstandgarantie bei laufenden Renten ab 55 Jahre (ab 50 Jahre bei Bezug von Ergänzungsleistungen) als zu spät gegriffen und empfiehlt, bereits ab Alter 45 Jahre (40 Jahre bei Bezug von Ergänzungsleistungen) auf die Streichung von laufenden Renten zu verzichten.**

Gleichbehandlung bei Übergangsbestimmungen bei Witwen und Witwer älter als 55 Jahre

Bei über 55-jährigen Witwern ist eine Besitzstandgarantie aufgrund der Anpassung infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte EGMR im Jahr 2022 nur dann der Fall, wenn sie nach dem 11.10.2022 Witwer wurden (ungeachtet des Alters des Kindes) oder wenn sie am 11.10.2022 Witwer waren und ihre Kinder unter 18 Jahre alt waren.

- ➔ **Die Familienkommission fordert, dass Witwen und Witwer auch bei den Übergangsbestimmungen gleichbehandelt werden.**

Die Übergangsregelungen sind so anzupassen, dass Witwer und Witwen unter den gleichen Voraussetzungen den gleichen Leistungsanspruch haben. Damit ergibt sich folgende Anpassung bei den Übergangsbestimmungen: *Bei Todesfällen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... eingetreten sind, gilt für den Leistungsanspruch von Witwen ~~und Witwern~~, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bereits vollendet haben, bisheriges Recht. Witwer, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom... bereits vollendet haben, werden Witwen gleichgestellt., wie es mit der AHV-Mitteilung Nr. 460 vom 21. Oktober 2022 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) für die Witwenrenten ausgelegt wurde⁶.*

Zivilstandsunabhängige Übergangsrente

Einem hinterlassenen Elternteil mit Kind, das älter als 25 Jahre alt ist, wird noch während zwei Jahren eine Übergangsrente gewährt. Dies gilt allerdings nur für verheiratete und geschiedene Paare. Konkubinatspaare sind trotz der Gleichbehandlungsbemühungen in dieser Vorlage davon ausgeschlossen.

- ➔ **Die EKFF fordert, dass die zweijährige Übergangsrente allen Witwern und Witwen mit Kind, das älter als 25 Jahre alt ist, zivilstandsunabhängig ausgerichtet wird.**

¹ Liechti D., Siegenthaler M. (2020). Langzeitarbeitslosigkeit hinterlässt Narben im Erwerbsverlauf. [05 Siegenthaler Liechti DE.indd \(bss-basel.ch\)](#)

² Gabriel R. et al. (2022). Die wirtschaftliche Situation von Witwen, Witwern und Waisen. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/forschung/forschungspublikationen.exturl.html?lang=de&Inr=06/22#pubdb>

- Die Hälfte der Kommission ist zudem der Meinung, dass die zweijährige Übergangsrente auch verwitweten Personen ohne Kinder ausgerichtet werden soll.

Absicherung im Alter

Für ältere Arbeitnehmende ist es nicht einfach, eine neue Anstellung zu finden und wieder wirtschaftlich unabhängig zu werden. Es ist deshalb vorgesehen, dass ab Alter 58 von Personen, deren Partner oder Partnerin gestorben ist, Ergänzungsleistungen beantragt werden können. Wie wir wissen, ist es bereits vor Alter 58 oftmals schwierig, wieder im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Über 50-Jährige suchen mit 6,6 Monaten mehr als doppelt so lange wie 30-Jährige.³

- Die EKFF fordert, dass Witwer und Witwen bereits ab 55 Jahren und nicht erst ab 58 Jahren Ergänzungsleistungen beziehen können, wenn sie von Armut betroffen sind.

Die Kommission sieht zudem eine Schwierigkeit bei der Verlagerung der Rente hin zu Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe bei älteren armutsgefährdeten Witwen und Witwer. Da diese beiden armutsabfedernden Leistungen kantonal geregelt sind, fallen sie unterschiedlich hoch aus und führen zu einer Ungleichbehandlung der Leistungsbezüger/innen je nach Kanton.

Zu guter Letzt möchten wir als Familienkommission auch an dieser Stelle darauf hinweisen, dass nur mit besseren Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf dem Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit oder der starken Pensenreduktion von mehrheitlich Müttern entgegengewirkt werden kann. Dazu gehören eine finanzielle Entlastung der Haushalte bei der Nutzung institutioneller Kinderbetreuung, eine umfassende Elternzeit und familienfreundliche Unternehmensstrukturen sowie eine stärkere Unterstützung beim Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit nach der Carearbeit.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für Familienfragen

Monika Maire-Hefti, Präsidentin

Nadine Hoch, Geschäftsleiterin

PS. Bitte beachten Sie die beiden Tippfehler in der deutschsprachigen Version des AHV-Gesetzesanpassungsentwurfs (Art. 16 Abs. 2 letzter Satz: ... nicht erloschener Beitragsforderungen..., Art. 23 Abs. 2: Kinder, die einen Anspruch...)

³ Für über 50-jährige wird die Luft wieder dünner – Dynamik im Arbeitsmarkt SRF Tagesschau, 7.2.2024 [Dynamik im Arbeitsmarkt - Für über 50-Jährige wird die Luft wieder dünner - News - SRF](#)